

DER BÜRGERMEISTER
Jugend und Familie

Vorlagen-Nr.:	JH 024/2024
Berichterstattung:	Erster Beigeordneter Noelke
Vorlagenersteller/in:	Frau Pieper
Datum:	06.02.2024

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
29.02.2024	Ausschuss für Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen wirtschaftlicher Hilfen gemäß Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Beschlussentwurf:

1. Die Neufassung der Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen wirtschaftlicher Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird beschlossen.
2. Der Beschluss zu Ziffer 1 steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung des Haushaltes 2024 durch den Kreis Coesfeld.

Begründung:

Im Rahmen von stationären Jugendhilfemaßnahmen wird der notwendige Unterhalt eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sichergestellt. Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll, können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt gewährt werden.

Zur Erläuterung Folgendes:

Eine systematische Auslegung aus dem Zusammenhang des § 39 SGB VIII ergibt, dass die Regelung des Abs. 3 sowohl gesetzliche Auslegungshilfe bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „notwendiger Unterhalt“ i. S. d. Abs. 1 als auch eine Regelung der Art und Weise, wie dieser notwendige Unterhalt sicherzustellen ist. Dies soll nämlich durch laufende Leistungen nach Abs. 2 geschehen und – diese ergänzend – durch einmalige Leistungen nach Abs. 3. Die einmaligen Leistungen können entweder volle Leistungen (Beihilfen) oder Teilleistungen (Zuschüsse) sein. Nur insoweit und für die Höhe besteht ein Ermessen (Auswahlermessen), dagegen nicht, ob einmalige Leistungen *überhaupt* gewährt werden (Entschließungsermessen). Das bedeutet, dass die Leistungsgewährung dem Grunde nach pflichtig ist: Jeder nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarf (einmaliger Bedarf) ist(!) durch einmalige Leistungen zu decken, wenn dieser einmalige Bedarf unter den Begriff „notwendiger Unterhalt“ subsumiert werden kann. Das unterscheidet diesen Komplex von einer freiwilligen Leistung i. e. S.

Über entsprechende Anträge muss also im Rahmen des Ermessens der Sachbearbeitung entschieden werden. Um eine einheitliche Bearbeitung und Entscheidungspraxis sicherzustellen und die Höhe der Beihilfen und Zuschüsse festzusetzen, werden von den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen entsprechende Richtlinien beschlossen, so auch in Dülmen. Die aktuellen Beihilferichtlinien gelten seit 2018 in unveränderter Form. Weihnachtsbeihilfe und Urlaubsbeihilfe werden bisher auf der Grundlage der Empfehlungen der Landeskommision aus dem Jahr 2010 gezahlt.

Die Tabelle und deren Überarbeitung dient nun erstens dazu, von einem vom Pauschalbetrag abhängigen Prozentsatz hin zu Festbeträgen zu kommen, zweitens dazu, sich der Handhabung anderer Jugendämter anzunähern, drittens, die Ermessensausübung zu erleichtern.

Zu berücksichtigen ist, dass es immer auch um den Einzelfall geht, der auch nicht geregelte Komplexe betreffen kann; die Anreicherung der Tabelle stellt also keine Ausweitung, sondern lediglich den Versuch dar, schon bisher häufiger vorgekommene Komplexe zu erfassen; dies ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei den unten erwähnten Mehrkosten ist wiederum anzumerken, dass diese eine prognostische Zahl mit Blick auf die Vergangenheit für die Zukunft darstellen; denkbar durchaus auch, dass die „Nachfrage“ dahinter zurückbleibt.

Diese Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Dülmen folgende Hilfen gewährt werden:

- Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. § 33, § 34 oder § 35 SGB VIII
- Stationäre Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII
- Stationäre Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII.

Die Neufassung der Richtlinien soll nun weitere Bedarfe, etwa die Bekleidungsbeihilfe für Schwangere und die Erstausrüstung von Säuglingen erfassen, sowie eine Inflationsanpassung beinhalten. Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die überarbeiteten Richtlinien sind als Anlage 1 beigefügt. Sie treten zum 01.04.2024 in Kraft.

Klimarelevanz:

Auswirkungen keine

Finanzierung:

Es entsteht im Budget 513.5 ein Mehrbedarf von ca. 6.240 €/Jahr, der aus den bereits veranschlagten Mitteln beglichen werden kann.

In Vertretung

Gesehen

gez.

gez.

Noelke
Erster Beigeordneter

Hövekamp
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen wirtschaftlicher Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Anlage 2: Vergleich der aktuellen Beihilfebeträge mit den künftigen Beihilfebeträgen